

**Vereinbarung
über den Gehwegbau und die Niederschlagsentwässerung
im Zuge der L204 in der OD Hoppenrade
L204, Abs.030, von Station ca. 1,840 bis Station ca. 2,130**

Zwischen dem	Land Brandenburg
vertreten durch das	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
vertreten durch den	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
vertreten durch den	Vorsitzenden des Vorstandes
	Dienststätte Potsdam Steinstraße 104-106 14480 Potsdam
nachstehend	„Straßenbauverwaltung“ genannt
und der	Gemeinde Wustermark
vertreten durch den	Bürgermeister
	Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark
nachstehend	„Gemeinde“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I. Allgemeines
§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde setzt derzeit das Bauvorhaben Gehwegneubau -Schulwegsicherung- in der Ortslage Hoppenrade in 5 Bauabschnitten um. Im Bauabschnitt 3 im Zuge der L204 Potsdamer Straße vom Abzweig Wernitzer Weg bis OA Hoppenrade wird zudem die Niederschlagsentwässerung erneuert. Es wird zur Entwässerung der Seitenbereiche / Gehwegflächen und der Potsdamerstraße (L204, Abs. 30, Station 1,840 – 2,130) ein geschlossenes Entwässerungssystem hergestellt. Im Zuge des Gehwegneubaus werden zur Entwässerung der L204 eine Pendelrinne und Straßenabläufe hergestellt sowie ein neuer Regenwasserhauptkanal im Seitenbereich. Die Vorflut bildet ein Versickerungsbecken am Beginn der Baustrecke.
- (2) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde kommen überein, dass die Gemeinde Vorhabenträger der Gesamtmaßnahme ist und die Straßenbauverwaltung sich an den Kosten zur Herstellung der Oberflächenentwässerung entsprechend der Einleitmengen beteiligt.
Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahme wird diese Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der im Auftrag der Gemeinde erstellten Planung des Ingenieurbüros PST, Eisenbahnstraße 26, 14542 Werder(Havel).
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2
Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die Maßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Gemeinde ist für die Schaffung des Baurechtes, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Bau- durchführung bis zur Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme verantwortlich.
- (2) Die Gemeinde beauftragte die Firma Debag GmbH mit der Durchführung der Baumaßnahme. Das submittierte Auftrags-Leistungsverzeichnis umfasst mehrere Titel. Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten der folgenden Titel:

3.4 Regenwasser

3.5 Sickergraben

Die Gemeinde ist Auftraggeber der Baumaßnahme.

- (3) Für die Maßnahme, die im Zusammenhang mit Arbeiten an der L204 durchgeführt werden, sind folgende sonstige Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen:
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG)
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)
 - Brandenburgische Technische Richtlinie für die Verwertung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB 14)

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS Teil 1 und 2),
 - Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
 - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)
- (4) Die Leistungen der Bauüberwachung, der Kontrollprüfungen, der Kontrollvermessungen und den SiGe-Plan und -Koordinator werden durch die Gemeinde erbracht bzw. beauftragt diese dafür ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.
- (5) Bei der Bauausführung sind folgende Forderungen zu beachten:
1. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind richtliniengerecht abzusperrern und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO und die RSA 95 in Verbindung mit dem ASR A5.2 verwiesen.
 2. Verschmutzungen der L 204, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
 3. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern oder zu errichten, dass der Verkehr auf der L 204 nicht behindert wird und die umweltrechtlichen Belange eingehalten werden.
 4. Abfallentsorgungen aller Art, die sich aus der Baumaßnahme für den Bereich der L 204 ergeben, sind vor Veröffentlichung der Ausschreibung der Straßenbauverwaltung, Dienststätte Potsdam Stephanie Serét, Tel. 03342 249 2779 abzustimmen
- (6) Beauftragte der Straßenbauverwaltung sind zur Bauanlaufberatung einzuladen und an den Bauberatungen zu beteiligen (Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung: SM Nauen Herr Weimann (Tel.: 03342 249- 2371)). Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und der Gemeinde abgenommen. Dazu lädt die Gemeinde (mindestens 6 Arbeitstage vorher) ein. Es ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- (7) Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen entsprechend VOB nach Abnahme und macht in diesem Zeitraum Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Die Gemeinde übernimmt die Gewähr, dass die ausgeführten Arbeiten zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere den für den Straßenbau verbindlichen Richtlinien entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach der Vereinbarung vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Schäden außerhalb der Gewährleistungsansprüche sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (8) Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung und deren Mitarbeiter von allen Haftungsansprüchen, auch seitens Dritter, aus diesem Rechtsverhältnis unter Beachtung des § 276 Abs. 2 BGB unwiderruflich frei.

II. Kostenverteilung

§ 3

Baukosten der Fahrbahn und Seitenbereiche

- (1) Die Gemeinde trägt alle Kosten die im Zusammenhang mit dem Neubau der Gehwege einschließlich Borde und Seitenbereiche stehen.

- (2) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde, welche den Gehweg stützen, leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Betrag von 11,00 Euro je lfd. m, soweit der Hochbord bzw. abgesenkte Bord auch der Entwässerung bzw. der seitlichen Abgrenzung dient. Die Kostenbeteiligung beträgt **3.542,00 €** brutto.

§ 4 Oberflächenentwässerung

- (1) Sowohl Fahrbahn, Gehwege und sonstige Nebenanlagen werden über den neu zu errichtenden gemeindlichen Mischkanal entwässert. Die Baukosten gemäß §2 Abs. 2 für die Niederschlagsentwässerung werden im Verhältnis der nach jetzigem Planungsstand ermittelten Einleitmengen zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt. Demnach trägt die Straßenbauverwaltung 59,38% und die Gemeinde 40,62% der Herstellungskosten.

Die Kosten der Regenentwässerung betragen für die **Straßenbauverwaltung** laut submittierten Leistungsverzeichnis voraussichtlich **ca. 57.200,00 €**.

- (2) Mit dem Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Gemeinde an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung der Anlage ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser in den öffentlichen Kanal aufzunehmen und schadlos abzuleiten. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt unwiderruflich der Gemeinde (§66 BbgWG), die, sofern erforderlich, für die Ausübung einer Gewässerbenutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einholt.
- (4) Der Regenwasserkanal und das Versickerungsbecken verbleiben nach Fertigstellung hinsichtlich der baulichen Anlage in der Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde. Die darüberhinausgehende Reinigungspflicht und betriebliche Unterhaltung nach Fertigstellung der Baumaßnahme obliegt ebenfalls der Gemeinde als Abwasserbeseitigungspflichtige.

§ 5 Versorgungsleitungen

- (1) Die Kostenregelung für die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen im Bereich der L204 richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Für die Telekommunikationsleitungen gelten die Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).

§ 6 Planungs- und Verwaltungskosten

Sämtliche Planungskosten trägt die Gemeinde als Vorhabenträger. Verwaltungskosten werden nicht vereinbart.

§ 7

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen. Die Zahlung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung durch die Gemeinde. Abschlagsrechnungen gelten als vereinbart.
- (2) Rechnungen von den beauftragten Firmen werden von der Gemeinde geprüft und als zahlungsbegründende Unterlagen den Abrechnungen der Gemeinde an die Straßenbauverwaltung beigefügt. Die Schlussrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme mit der Straßenbauverwaltung.
- (3) Neben den Kontendaten der Gemeinde ist bei den Abrechnungen die Vereinbarungsnummer und das PSP Element (Seite 1 der Vereinbarung, rechts oben) anzugeben. Die zu leistende Zahlung wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

Die voraussichtlichen Kosten der Straßenbauverwaltung an der Maßnahme einschließlich der Kostenbeteiligung am Bord betragen **ca. 60.742,00 € brutto**.

Die endgültigen Kostenanteile werden nach Aufmaß und Abrechnung der Baumaßnahme ermittelt.

III. Sonstige Regelungen

§ 8

Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Baulast richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Straßenbauverwaltung ist Baulastträger der L204 und übernimmt neben der Fahrbahn nach Abschluss der Baumaßnahme die Bau- und Unterhaltungslast für die Pendelrinne, die Straßenabläufe und Anschlussleitungen an den Regenwasserkanal.
- (3) Die Gemeinde übernimmt die Bau- und Unterhaltungslast für die Gehwege einschl. stützender Borde, die Grünflächen- und Seitenbereiche, die Zufahrten, die Fahrgastwarteflächen, den Regenwasserkanal und das Versickerungsbeckens einschl. Einfriedung.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Reinigungspflicht und betriebliche Unterhaltung der gesamten Regenentwässerungsanlage entsprechend der Regelung aus §4 dieser Vereinbarung.
- (5) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile, sowie die vom Auftragnehmer erstellte Bestandsdokumentation, sobald diese der Gemeinde vorliegt.

§ 9

Steuerklausel

- (1) Soweit im Vertrag nicht anders benannt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre im Vertrag benannten Leistungen derzeit nicht als Unternehmer ausführen (weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Leistungen sind

folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

- (2) Kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG berufen und ist sie auch nach anderen Vorschriften nicht als Nichtunternehmer tätig oder zeigt sie ihre Unternehmereigenschaft gegenüber dem Vertragspartner an, sind die von ihr erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in diesem Vertrag benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Parteien lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- (4) Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach diesem Vertrag vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Absatz 3 Satz 2 anzuwenden.

§ 10 Haftung

Schäden, die im Zusammenhang mit der Bauausführung entstehen, sind wie die Baukosten zu tragen, soweit nicht die beauftragten Unternehmen oder Dritte dafür haften. Soweit Schäden jedoch durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht werden, hat diese dafür einzustehen, § 254 BGB ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Schriftform und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- (2) Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsinhalte nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen; die Parteien verpflichten sich weiter, evtl. außer Acht gelassene Formbedürfnisse durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen nachzuholen.

Für die Straßenbauverwaltung

Potsdam, den
Im Auftrag

Frank Schmidt
Dezernatsleiter PlanungWest
Landesbetrieb Straßenwesen

Für Gemeinde

Wustermark, den

Holger Schreiber
Bürgermeister

Anlagen:

1. Übersichtslageplan
2. Lageplan 3 & 4
3. Kostenaufspaltung vom 22.04.2021